

**Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Langenhagen
(Straßenreinigungssatzung)
vom 21.09.2020**

(Neufassung)

Aufgrund des § 52 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Langenhagen in der Sitzung vom 21.09.2020 für das Gebiet der Stadt Langenhagen folgende Satzung beschlossen:

(Hannoversche Allgemeine Zeitung – Langenhagen vom 28.11.2020; in Kraft ab 01.01.2021)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Straßenreinigungsgebiet
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Reinigung und Winterdienst der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“
- § 4 Übertragung der Reinigungspflichten
- § 5 Mitwirkung der Grundstückseigentümer
- § 6 Durchführung der Reinigungspflichten
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1
Straßenreinigungsgebiet**

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) der Stadt Langenhagen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen (§ 52 NStrG).
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie zum Beispiel Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.

Wurde das bisherige Stammgrundstück durch eine Teilungserklärung in Miteigentumsanteile aufgeteilt, so ist das im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Stammgrundstück das Grundstück im Sinne der Satzung.

- (2) Entsprechend § 52 NStrG gehören zur Straßenreinigung das Säubern, der Winterdienst (Streuen und Schneeräumen) sowie das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehälter im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG.

§ 3

Reinigung und Winterdienst der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“

- (1) Im Straßenreinigungsgebiet wird
- a. die Reinigung der Fahrbahnen und der Gossen,
 - b. die Schneeräumung auf den Fahrbahnen,
 - c. das Leeren der an öffentlichen Straßen der Straßenreinigung dienenden Abfallbehälter,
 - d. das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 22 Uhr bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22 Uhr bis 8 Uhr

von der Stadt Langenhagen als öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ durchgeführt, soweit diese Aufgaben nicht durch Vorschriften dieser Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke gemäß § 52 NStrG übertragen werden. Zu der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ gehören auch die Reinigung und die Räumung von Schnee und die Beseitigung von Eis- und Schnee-glätte in den Fußgängerstraßen.

- (2) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen, die in dem Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für die der Straßenreinigung der Stadt Langenhagen unterliegenden öffentlichen Straßen gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke im Sinne des Absatz 1 als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (4) Mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder ihnen Gleichgestellte haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflichten

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden
- a. die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, einschließlich Gehwege zu den Haltestellen,
 - b. die Reinigung der Radwege,
 - c. die Beseitigung von Unrat aus den unbefestigten Trennflächen und dem Straßengeleitgrün (Grasflächen, angelegte Pflanzbeete und Bauminseln),
 - d. die Reinigung der gesamten Parkflächen einschließlich der Gassen in Straßen der Reinigungsklasse I, die Reinigung der unbefestigten Parkflächen und der Parkbuchten in Straßen der Reinigungsklasse II und III,
 - e. die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den unter Buchstaben a. und b. genannten Flächen,
 - f. die Freihaltung der Gosse von Schnee und Eis bei Tauwetter

den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten auferlegt.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße unmittelbar angrenzende Grundstück (Anlieger) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit auf den unter Buchstabe a. bis d. genannten Flächen. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks.

Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen oder Fahrbahnen getrennt sind.

Die Art der Befestigung der Straßen ist für die Straßenreinigungspflicht unerheblich. Auch unbefestigte Flächen sind zu reinigen.

- (2) Dem Fußgängerverkehr dienende Straßenflächen nach Absatz 1 sind:
- a. Die durch ihre Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein, Farbmarkierung oder andere Trennlinie) äußerlich als solche erkennbar von der Fahrbahn getrennten Gehwege, auch wenn sie neben dem Fußgängerverkehr auch dem Verkehr von Fahrrädern oder Motorrädern mit Hilfsmotor (Zeichen 240 StVO) oder auch dem ruhenden Verkehr (Zeichen 315 StVO) dienen,
 - b. Bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ohne Gehwege im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a. ein üblicherweise als Fußweg genutzter Streifen in einer Breite von 1,5 m neben oder am Rand der Fahrbahn.

- (3) Auf den im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden
- a. die in Absatz 1 a. bis f. aufgeführten Reinigungsaufgaben,
 - b. die Reinigung der Parkspuren,
 - c. die Reinigung der Fahrbahn
 - d. die Reinigung der Sicherheitsstreifen
- den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2) übertragen.
- Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen-/Gehwegseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien.
- (4) Die Verpflichtung eines Dritten zur Reinigung der Straßen bei übermäßiger Verschmutzung gemäß Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung bleibt unberührt.
- (5) Flächen, die wegen Sondernutzungen im Sinne der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Langenhagen vom 13.05.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2019 wie z. B. Außenbewirtschaftungen, Veranstaltungen oder aus sonstigen Gründen in Anspruch genommen sind, müssen von der/dem Sondernutzungsberechtigten gereinigt werden. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.
- (6) Die Stadt Langenhagen kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritten bedienen.

§ 5

Mitwirkung der Grundstückseigentümer

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen können die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke unter nachfolgenden Voraussetzungen eine Aufnahme der Straße in das bzw. eine Streichung der Straße aus dem Reinigungs- und Winterdienstverzeichnis beantragen.
1. 75% der betroffenen an die Straße angrenzenden Grundstückseigentümer müssen den schriftlichen Antrag lesbar unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Wohnanschrift und des Geburtsdatums unterschreiben.
 2. Der vollständige Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres bei der Stadt Langenhagen zu stellen.
 3. Eine erneute Änderung kann frühestens 24 Monate später unter den vorgenannten Voraussetzungen beantragt werden.

Die endgültige Entscheidung über die Streichung aus dem bzw. die Neuaufnahme in das Reinigungs- und Winterdienstverzeichnis trifft gemäß § 40 Abs. 1 NGO der Rat der Stadt Langenhagen.

§ 6
Durchführung der Reinigungspflicht

Art und Umfang der Reinigung richtet sich nach der „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Langenhagen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.2003 (in Kraft seit 01.03.2003) außer Kraft.

Langenhagen, 24.11.2020

gez. Heuer
Bürgermeister